Hinweise zum Artenschutz

Handel, Haltung und Zucht von Papageienvögeln

Schutzstatus

Auf nationaler Ebene nach Bundesnaturschutzgesetz unterliegen fast alle Papageienvögel (z.B. Papageien, Kakadus, Sittiche, Loris) je nach Artzugehörigkeit einem besonderen bzw. strengen Schutz. Alle streng geschützten Arten (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch als besonders geschützt anzusehen. Welche Papageienart in welcher Schutzkategorie steht, ist Anlage 1 zu entnehmen. Nicht besonders geschützt sind lediglich: Wellensittich (Melopsittacus undulatus), Nymphensittich (Nymphicus hollandicus), Kleiner Alexandersittich/Halsbandsittich (Psittacula krameri) und das Rosenköpfchen (Agapornis roseicollis). Als streng geschützt gelten dabei alle Papageienarten aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 - in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für alle Papageienvögel der besonders geschützten Arten zu beachten:

I. Besitz und Nachweispflicht

Der **Besitz** von Papageienvögeln **besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten**. Allerdings ist der Besitz in **Ausnahmefällen** erlaubt, wenn das Tier **nachweislich**:

- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde
- rechtmäßig gezüchtet wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer oder Eigentümer solcher Tiere ist, kann sich deshalb auf eine **Besitzberechtigung** nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben worden sind.

Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z.B. ein offizieller Kauf beim Zoofachhändler stattfand, sondern dass die *Erstinbesitznahme* des Tieres *rechtmäßig war*. Die *Nachweispflicht gilt dauerhaft* sowohl für Händler als auch für Privatbesitzer.

Mittel zur *Nachweisführung*

Grundsätzlich *kann jedes* zur Nachweisführung *geeignete Beweismittel anerkannt werden*. Soweit rechtmäßiger Erwerb nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der *Nachweis ausschließlich mit den hierfür vorgeschriebenen Dokumenten* zu führen (z. B. wenn für den Import eine Genehmigungspflicht besteht – für Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 - muss eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt werden; wenn die Vermarktung einer Bescheinigungspflicht unterliegt - für Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 - eine EG-Bescheinigung).

Der Halter von gezüchteten Papageien hat hingegen verschiedene Möglichkeiten nachzuweisen, dass es sich um eine *rechtmäßige Nachzucht* handelt. Im Allgemeinen erfolgt dieser Nachweis durch eine geschlossene Beringung und eine vom Züchter selbst vollständig ausgefüllte Herkunftsbestätigung (Anlage 2), alternativ kann auch eine behördliche Zuchtbescheinigung oder ein Auszug aus dem Zuchtbuch in Frage kommen. Ein *Zuchtbeleg muss immer mindestens enthalten*: Wissenschaftlicher Artname, Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum, Angaben zu den Elterntieren, Kennzeichnung, wenn bekannt das Geschlecht, Namen und Adresse sowie Unterschrift des Züchters.

Für die Nachweisführung ist in jedem Fall entscheidend, dass der Papagei *zuverlässig den Beweisdokumenten zugeordnet werden kann*. Somit kommt der *Kennzeichnung* des Tieres (auch Vögel, bei denen naturschutzrechtlich keine Pflicht dazu besteht, können mit nicht amtlichen, geschlossenen Fußringen mit individueller Beschriftung gekennzeichnet werden) für den Nachweis der Besitzberechtigung und der Zuchtbuchführung eine entscheidende Bedeutung zu. Unter Umständen ist es erforderlich, Rechnungen und Lieferscheine dem Besitzberechtigungsnachweis beizulegen (wichtig im Zoofachhandel), so dass der Weg des Tieres, z. B. vom Importeur über Zwischenhändler zum Endverbraucher nachvollzogen werden kann.

II. Weitere Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tierhaltung:

Papageien der besonders geschützten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

- 1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
- 2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

III. Vermarktung

Der Begriff *Vermarktung* umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine *Vermarktung von Papageien besonders geschützter Arten* ist ebenfalls *grundsätzlich verboten*, es gelten jedoch die gleichen *Ausnahmefälle* wie beim Besitzverbot. Der *Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme* muss allerdings bereits z.B. beim Transport oder beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und bei der Vermarktung dem neuen Besitzer mit übergeben werden.

Für Papageien der *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten* (Anlage 1, fettgedruckte bzw. streng geschützte Arten) *muss für jede Vermarktungshandlung die gültige behördliche Ausnahmegenehmigung (EG-Bescheinigung) vorliegen*. Ausgenommen hiervon sind der Ziegensittich (*Cyanoramphus novaezelandiae*) und der Hooded-Sittich (*Psephotus dissimilis*). EG-Bescheinigungen sind rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage des Nachweises zur Besitzberechtigung zu beantragen. Sie werden im Regelfall nur für ordnungsgemäß gekennzeichnete Tiere ausgestellt.

Beim Ankauf wie beim Weiterverkauf eines Papageienvogels einer Anhang A-Art muss auch die dazugehörende EG-Bescheinigung im Original den Besitzer wechseln.

IV. Kennzeichnung

Für viele Papageienarten gilt, dass die Exemplare von ihren Haltern zu kennzeichnen sind (Anlage 1). Diese *Pflicht* besteht *mit Beginn der Haltung*. Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe geschieht die Kennzeichnung entweder durch einen geschlossenen Ring, einen offenen Ring, einen Mikrochip-Transponder oder mit der Dokumentation. Weitere Kennzeichnungsmethoden können auf Antrag zugelassen werden (z.B. molekulargenetische Methoden). Bei gezüchteten Tieren ist zwingend der geschlossene Ring zu verwenden. In begründeten Ausnahmefällen darf nach Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde eine nachrangige Kennzeichnung, also offener Ring oder Transponder, verwendet werden.

Für nach Bundesartenschutzverordnung kennzeichnungspflichtige Papageienvögel dürfen nur Ringe bzw. Transponder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e. V. (BNA) oder dem Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e. V. (ZZF) genutzt werden. Im jeweiligen Jahr nicht verwendete oder frei gewordene Ringe dürfen nicht weiter verwendet werden!

V. Anzeigepflicht

Wer besonders geschützte Papageienvögel hält, hat der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach Beginn der Haltung (im Regelfall innerhalb von 2 Wochen) den Bestand der Tiere schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für weitere Zu- und Abgänge sowie für Kennzeichen, die nicht mehr ablesbar oder verlorengegangen sind. Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind die Arten, die in Anlage 5 BArtSchV aufgeführt werden (Anlage 1). Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung z. B. bei Umzug ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Diese *gebührenfreie Anzeige* muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Ein Meldeformular zur Bestandsanzeige ist als Anlage 3 diesem Merkblatt beigefügt.

VI. Genehmigung von Tiergehegen

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in denen besonders geschützte Papageienvögel gehalten werden, bedürfen der *Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde*. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird. Zudem muss die Haltung stets hohen Anforderungen genügen. Bei der Beurteilung der Gehege wird die "Richtwertetabelle der zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG" zu Grunde gelegt.

Weitere Hinweise zur Genehmigung von Tiergehegen sind dem allgemeinen Informationsblatt für Tiergehege zu entnehmen.

Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen

Papageienvögel, für die der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht werden kann, können beschlagnahmt und eingezogen werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. gegen Anzeigepflicht) können außerdem mit Geldbußen geahndet werden. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen einige Bestimmungen auch strafrechtlich geahndet werden.

Anlagen: Anlage 1 Artenliste, Anlage 2 Herkunftsbestätigung des Züchters, Anlage 3 Meldeformular zur Tierbestandsanzeige

Bearbeitungsstand: Juli 2018

Anlage 1: Hinweise zum Artenschutz - Papageienvogelliste

Wichtiger Hinweis zur Anwendung der Tabellen:

Für sämtliche Papageienvogel-Arten besteht Anzeigepflicht, außer für die in Tabelle 1 und 2 genannten Arten. Die Tabellen enthalten nicht alle Papageienvogelarten, doch für die nicht aufgelisteten (z.B. Chinasittich) gilt: Es besteht Anzeigepflicht, aber keine Kennzeichnungspflicht!

Tabelle 1: Nicht geschützte Arten (keine Nachweis-, Anzeige- und Kennzeichnungspflicht):

Rosenköpfchen	Agapornis roseicollis
Wellensittich	Melopsittacus undulatus
Nymphensittich	Nymphicus hollandicus
Kleiner Alexandersittich/Halsbandsittich	Psittacula krameri

Fett gedruckt: Streng geschützte Arten Normal gedruckt: Besonders geschützte Arten

Tabelle 2: Nicht anzeigepflichtig, nicht kennzeichnungspflichtig:

Pfirsichköpfchen	Agapornis fischeri	
Rußköpfchen	Agapornis nigrigenis	
Schwarzköpfchen	Agapornis personatus	
Tarant-Unzertrennlicher	Agapornis taranta	
Austral. Königssittich	Alisterus scapularis	
Rotflügelsittich	Aprosmictus erythtropterus	
Barnardsittich	Barnardius barnardi	
Kragensittich	Barnardius zonarius semitorquatus	
Bauers-Ringsittich	Barnardius z. zonarius	
Katharina-Sittich	Bolborhynchus lineola	
Forbes Springsittich	Cyanoramphus forbesi ¹	
Ziegensittich	Cyanoramphus novaezelandiae ²	
Blaugenick-Sperlingspapagei	Forpus coelestis	
Blauflügel-Sperlingspapagei	Forpus crassirostris	
Augenring-Sperlingspapagei	Forpus conspicillatus	
Grünbürzel-Sperlingspapagei	Forpus passerinus	
Gelbgesicht-Sperlingspapagei	Forpus xanthops	
Schwalbensittich	Lathamus discolor	
Mönchssittich	Myiopsitta monachus	
Feinsittich	Neophema chrysostoma	
Schmucksittich	Neophema elegans	
Schönsittich	Neophema pulchella	
Glanzsittich	Neophema splendida	
Bourksittich	Neopsephotus bourkii	
Blutbauchsittich	Northiella haematogaster	
Blasskopfrosella	Platycercus adscitus	
Gelbbauchsittich	Platycercus caledonicus	
Pennantsittich	Platycercus elegans	
Prachtrosella	Platycercus eximius	
Strohsittich	Platycercus flaveolus	
Stanleysittich	Platycercus icterotis	
Brownsittich	Platycercus venustus	
Princess-of -Wales-Sittich	Polytelis alexandrae	
Bergsittich	Polytelis anthopeplus	
Schildsittich	Polytelis swainsonii	
Hooded-Sittich	Psephotus dissimilis ²	
Singsittich	Psephotus haematonotus	
Vielfarbsittich	Psephotus varius	
Großer Alexandersittich	Psittacula eupatria	
Rotkappensittich	Purpureicephalus spurius	

zu 1) Für die Vermarktung ist eine EG-Bescheinigung erforderlich!

zu 2) Eine EG-Bescheinigung für die Vermarktung ist nicht erforderlich.

Tabelle 3: Anzeige- und kennzeichnungspflichtige Papageienvögel (bei nicht genannten Arten entfällt die Kennzeichnungspflicht nach Artenschutzrecht)

Fett gedruckt: Streng geschützte Arten

Normal gedruckt: Besonders geschützte Arten

Darstellung der Kennzeichnungspflicht:

01 Kennzeichnungspflichtig nach BArtSchV seit 01.Januar 2001

Kennzeichnungspflichtig nach BArtSchV seit 25. Februar 2005

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kennzeich- nungspflichtig
Erdbeerköpfchen	Agapornis lilianae	05
Amboina-Königssittich	Alisterus amboinensis	01
Grünflügel-Königssittich	Alisterus chloropterus	05
Blaustirnamazone	Amazona aestiva	01
Rotspiegelamazone	Amazona agilis	01
Weißstirnamazone	Amazona albifrons	01
Venezuela-Amazone	Amazona amazonica	01
Blaukopfamazone	Amazona arausiaca	01
Gelbnackenamazone	Amazona auropalliata	01
Gelbwangenamazone	Amazona autumnalis	05
Diadem-Amazone	Amazona autumnalis diadema	01
Gelbschulteramazone	Amazona barbadensis	01
Rotschwanzamazone	Amazona brasiliensis	01
Jamaika-Amazone	Amazona collaria	01
Dufresnes Amazone	Amazona dufresniana	05
Dan conce / unazone	Kennzeichnung mit Behörde abzusprechen!	30
Dufresnes Amazone	Amazona dufresniana dufresniana	01
Mülleramazone	Amazona farinosa	01
Blaubartamazone	Amazona festiva	05
	Kennzeichnung mit Behörde abzusprechen!	
Bodini-Amazone	Amazona festiva bodini	05
	Kennzeichnung mit Behörde abzusprechen!	
Blaubartamazone	Amazona festiva festiva	01
Blaukappenamazone	Amazona finschi	01
Königsamazone	Amazona guildingii	01
Kaiseramazone	Amazona imperialis	01
Kavalla-Amazone	Amazona kavalli	01
Kuba-Amazone	Amazona leucocephala	01
Soldatenamazone	Amazona mercenaria	01
Gelbscheitelamazone	Amazona ochrocephala	01
Doppelgelbkopfamazone	Amazona oratrix	01
Prachtamazone	Amazona pretrei	01
Granada-Amazone	Amazona rhodocorytha	01
Tucuman-Amazone	Amazona tucumana	01
Blaukronenamazone	Amazona ventralis	01
Blaumaskenamazone	Amazona versicolor	01
Taubenhalsamazone	Amazona vinacea	01
Grünwangenamazone	Amazona viridigenalis	01
Puerto-Rico-Amazone	Amazona vittata	01
Goldzügelamazone	Alliazolla Vittata	•
	Amazona xantholora	01
Gelbbauchamazone		
	Amazona xantholora Amazona xanthops Anodorhynchus spp soweit Art nicht im Einzelnen aufgeführt -	01
Gelbbauchamazone	Amazona xantholora Amazona xanthops Anodorhynchus spp.	01 01
Gelbbauchamazone Blauaras	Amazona xantholora Amazona xanthops Anodorhynchus spp soweit Art nicht im Einzelnen aufgeführt -	01 01 01
Gelbbauchamazone Blauaras Hyazinthara Großer Soldatenara, Bech-	Amazona xantholora Amazona xanthops Anodorhynchus spp soweit Art nicht im Einzelnen aufgeführt - Anodorhynchus hyacinthinus Ara ambigua	01 01 01

Caninde-Ara, Blaukehlara	Ara glaucogularis	01
Hellroter Ara	Ara macao	01
Kleiner Soldatenara	Ara militaris	01
Hahns Zwergara	Diopsittaca nobilis syn. Ara nobilis	01
Rotohrara	Ara rubrogenys	01
Rotbugara	Ara severa	01
Blaustirnsittich	Aratinga acuticaudata	05
Guayaquil-Sittich	Aratinga erythrogenys	05
Kuba-Sittich	Aratinga euops	01
Jendaya-Sittich	Aratinga jandaya	05
Weißwangen-, Weißaugensittich	Aratinga leucophthalmus	05
Sonnensittich	Aratinga solstitialis	05
Weißhaubenkakadu	Cacatua alba	01
Salomonen-Kakadu	Cacatua ducorpsii	01
Großer Gelbhaubenkakadu	Cacatua galerita	01
Goffini-Kakadu	Cacatua goffini	01
Rotsteißkakadu	Cacatua haematuropygia	01
Inka-Kakadu	Cacatua leadbeateri	01
Molukken-Kakadu	Cacatua moluccensis	01
Wühler Kakadu	Cacatua pastinator	05
Nacktaugenkakadu	Cacatua sanguinea	01
Kleiner Gelbhaubenkakadu,	Cacatua sulphurea	05
Gelbwangenkakadu		
Orangenhaubenkakadu	Cacatua sulphurea citrinocristata	01
Helmkakadu	Callocephalon fimbriatum	01
Banks-Rabenkakadu	Calyptorhynchus banksii	01
Weißohr-Rabenkakadu	Calyptorhynchus baudinii	01
Gelbohr-Rabenkakadu	Calyptorhynchus funereus	01
Kardinallori	Chalcopsitta cardinalis	01
Felsensittich	Cyanoliseus patagonus	05
Spixara, Spix-Blauara	Cyanopsitta spixii	01
Norfolk-Laufsittich	Cyanoramphus (novaezealandiae) cookii	01
Forbes Springsittich	Cyanoramphus forbesi von 2001 bis 2005 kennzeichnungspflichtig	01
Coxens Rotwangen- Zwergpapagei	Cyclopsitta diophthalma coxeni	01
Maskenzwergpapagei	Cyclopsitta diophthalma diophthalma	01
Fächerpapagei	Deroptyus accipitrinus	01
Edelpapagei	Eclectus roratus	01
Rosakakadu	Eolophus roseicapillus	05
(Amboina-) Rotlori	Eos bornea	05
Blauohrlori	Eos cyanogenia Nicht mit offenem Ring kennzeichnen!	01
Diademlori	Eos histrio	01
Blaustrichellori	Eos reticulata	01
Kapuzenlori	Eos squamata	05
Hornsittich	Eunymphicus cornutus	05
Rotkopfpapagei	Geoffroyus geoffroyi	05
Goldsittich	Guarouba guarouba	01
Blaukrönchen	Loriculus galgulus	05
Nandaysittich	Nandayus nenday	05
Gold- oder Orangebauchsittich	Neophema chrysogaster	01
Kea	Nestor notabilis	01
Gelbohrsittich	Ognorhynchus icterotis	01
Rotbauchara	Orthopsittaca manilata	05
Nachtsittich (möglicherweise ausgestorben)	Pezoporus occidentalis	
Erdsittich	Pezoporus wallicus	01
Grünzügelpapagei	Pionites melanocephala	05
<u> </u>	a conjourne	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kennzeich- nungspflichtig
Scharlachkopfpapagei	Pionopsitta pileata	01
Veilchenpapagei	Pionus fuscus	05
Maximilians Papagei	Pionus maximiliani	05
Schwarzohrpapagei	Pionus menstruus	05
Braunkopfpapagei	Poicephalus cryptoxanthus	05
Grüner Kongopapagei	Poicephalus gulielmi	05
Meyers Goldbugpapagei	Poicephalus meyeri	05
Rüppells Papagei	Poicephalus rueppellii	05
Rotbauchpapagei	Poicephalus rufiventris	05
Mohrenkopfpapagei	Poicephalus senegalus	05
Halsband- oder Goldnackenara	Primolius auricollis	05
Traissand saor delanastenara	syn. Prophyrrhura auricollis bzw. Ara auricollis	33
Blaukopf- oder Gebirgsara	Primolius couloni syn. Prophyrrhura couloni bzw. Ara couloni	01
Rotrückenara	Primolius maracana syn. Prophyrrhura maracana bzw. Ara maraca- na	01
Arakakadu, Palmkakadu	Probosciger aterrimus	01
Pompadoursittich	Prosopeia tabuensis	05
Goldschultersittich	Psephotus chrysopterygius	01
Paradiessittich	Psephotus pulcherrimus	01
(möglicherweise ausgestorben)		
Rosenbrustbartsittich	Psittacula alexandri	05
Taubensittich	Psittacula columboides	01
Pflaumenkopfsittich	Psittacula cyanocephala	05
Mauritiussittich	Psittacula echo	01
Langschwanzedelsittich	Psittacula longicauda	01
Graupapagei	Psittacus erithacus Nicht mit offenem Ring kennzeichnen!	01
Timneh-Graupapagei	Psittacus erithacus timneh	01
Borstenkopfpapagei	Psittrichas fulgidus	01
Blaulatzsittich	Pyrrhura cruentata	01
Rotbauch- oder Blausteißsittich	Pyrrhura perlata in BArtSchv 2001 als Pyrrhura rhodogaster	01
Blaustirn-Rotschwanzsittich	Pyrrhura picta	05
Arasittich	Rhynchopsitta	01
Arasittich	Rhynchopsitta pachyrhyncha	01
Maronenstirnsittich	Rhynchopsitta terrisi	01
Eulenpapagei	Strigops habroptilus Nicht mit offenem Ring kennzeichnen!	01
Allfarbenlori	Trichoglossus haematodus.	05
Maidloris	Vini spp. Soweit nicht im Einzelnen aufgeführt: Bis 2005 mit Pedigramm möglich, ab 2005 nicht mit offenem Ring zu kennzeichnen!	01
Blaukappenlori	Vini australis Bis 2005 mit Pedigramm möglich, ab 2005 vorrangig geschlossener Ring	01
Saphirlori	Vini peruviana	01

Die deutschen Namen sind lediglich als zusätzliche Orientierungshilfe zu verstehen, da sie nicht immer eindeutig sind und keine wissenschaftliche oder gesetzliche Verbindlichkeit besitzen (auch andere Schreibweisen sind möglich : z.B. Hyazinthara, auch: Hyazinth–Ara).

Ausschlaggebend für den Schutz ist in jedem Fall die wissenschaftliche Bezeichnung.

Bearbeitungsstand: 09.03.2017